Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die neutralen Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt»

Vom 22. Februar 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[1)],

beschliesst:

§ 1 Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen

[1] Der Regierungsrat ist befugt, in den Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen in der Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug und in der Bereinigten Gesetzessammlung wie folgt die namentliche Nennung der Direktionen und der Ämter zu ändern:

a) die namentliche Nennung der jeweiligen Direktion wird ersetzt durch die Bezeichnung «zuständige Direktion»;
b) die namentliche Nennung des jeweiligen Amts wird ersetzt durch die Bezeichnung «zuständige Direktion» oder «zuständiges Amt».

[2] Diese Änderungen in den Gesetzessammlungen erfolgen auf dem Verordnungsweg.

[1)] BGS 111.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
22.02.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2018/059

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	22.02.2018	01.01.2019	Erstfassung	GS 2018/059